



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Dominik Spitzer FDP**
vom 05.04.2022

Nicht geimpftes Personal im Gesundheitswesen

Seit dem 16.03.2022 gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht in Bayern. Zur Meldung von nicht geimpftem Personal wurde das Digitale Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht eingerichtet (BayImNa).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Beschäftigte im Gesundheitswesen sind nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder der Impfstatus ist unbekannt, bitte unter Angabe der absoluten Zahlen der Beschäftigten? 2
 - 1.b) Wie verteilt sich das ungeimpfte Personal auf die jeweiligen Branchen innerhalb des Gesundheitssektors? 2
 - 2.a) Wie viele Beschäftigte davon arbeiten im ärztlichen sowie pflegerischen Bereich? 3
 - 2.b) Wie verteilt sich das ungeimpfte Personal aus dem ärztlichen und pflegerischen Bereich auf die jeweiligen Branchen? 3
 - 3.a) Wie viele Beschäftigte wurden über das Meldeportal gemeldet unter Angabe „Zweifelhafter Nachweis mit Benennung des Nachweises“? 3
 - 3.b) Aus welchen Bereichen im Gesundheitssektor wurden die Beschäftigten gemeldet? 3
 4. Wie viele Gesundheitsämter von allen Gesundheitsämtern haben bisher eine Meldung über das Digitale Meldeportal (BayImNa) vorgenommen? 3
 5. Welche Angaben auf freiwilliger Basis haben bisher Einrichtungs- und Unternehmensleitungen zur Personalsituation und dem Aspekt der Versorgungssicherheit geäußert? 4
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 09.05.2022

1.a) Wie viele Beschäftigte im Gesundheitswesen sind nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft bzw. bei wie vielen ist der Impfstatus unbekannt (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen der Beschäftigten)?

Beschäftigte, die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen sind, haben einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine medizinische Kontraindikation vorzulegen. Die Meldepflicht der Einrichtungen bzw. Unternehmen bezieht sich nur auf die Fälle, in denen kein oder ein zweifelhafter Nachweis vorgelegt wird. Aus den gemeldeten Fällen kann daher kein Rückschluss auf die Impfquote getroffen werden, zumal auch genesene Beschäftigte oder solche, die ein ärztliches Attest vorgelegt haben, nicht unter die Meldepflicht fallen.

1.b) Wie verteilt sich das ungeimpfte Personal auf die jeweiligen Branchen innerhalb des Gesundheitssektors?

Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 1a verwiesen: Eine entsprechende Aufschlüsselung ist nicht möglich. Zum Impfstatus sind aber in bestimmten Bereichen folgende Erkenntnisse bekannt:

Was die akutstationäre Versorgung betrifft, ist nach Einschätzung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. davon auszugehen, dass keine nennenswerten Impflücken beim Klinikpersonal in Bayern bestehen. Das deckt sich auch mit einer Umfrage des Deutschen Krankenhausinstituts e.V. im Auftrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., an der sich 246 Krankenhäuser beteiligten. Demnach waren mit Stand 24.01.2022 im Durchschnitt 90 Prozent der Beschäftigten in patientennahen Bereichen mindestens zweimal geimpft. Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. vom März 2022 sind die bereits hohen Impfquoten im Vergleich zum Jahresanfang 2022 nochmals gestiegen. Nach einer Umfrage des Deutschen Krankenhausinstituts, an der sich 361 Krankenhäuser ab 50 Betten beteiligt haben, sind mit Stand 23.03.2022 rund 94 Prozent der Krankenhausbeschäftigten vollständig geimpft oder genesen.

Für den Bereich stationäre Pflegeeinrichtungen gab es von den bekannten und über alle bayerischen Kreisverwaltungsbehörden angefragten 2 138 nach § 20a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen zum letztverfügbaren Stand 01.04.2022 Rückmeldungen von 1 690 Einrichtungen. Dies entspricht einer Rückmeldequote von 79 Prozent.

Diesen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen vorläufigen Zahlen zufolge waren zum Stichtag 01.04.2022 5,1 Prozent der Beschäftigten derjenigen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, die rückgemeldet haben, ungeimpft. Es ist dabei ein deutlicher Aufwärtstrend hin zu besseren Impfquoten gegenüber vorherigen Stichtagen erkennbar.

2.a) Wie viele Beschäftigte davon arbeiten im ärztlichen sowie pflegerischen Bereich?

2.b) Wie verteilt sich das ungeimpfte Personal aus dem ärztlichen und pflegerischen Bereich auf die jeweiligen Branchen?

Frage 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Rechtsgrundlage nach § 20a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 IfSG zur Übermittlung der erforderlichen Daten umfasst neben dem eigentlichen Meldegrund grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten zur Kontaktaufnahme seitens der Gesundheitsämter. Zusätzlich ist seitens der meldenden Einrichtung anzugeben, in welche der in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Kategorien sie fällt. Darüber hinausgehende Angaben sind ausschließlich freiwillig und beziehen sich auf das tatsächliche Ansteckungsrisiko Dritter. Eine Unterscheidung zwischen ärztlichem oder pflegerischem Personal ist hierbei nicht relevant und wird daher auch nicht abgefragt.

3.a) Wie viele Beschäftigte wurden über das Meldeportal unter Angabe „Zweifelhafter Nachweis mit Benennung des Nachweises“ gemeldet?

Zum Datum der Schriftlichen Anfrage, d.h. bis einschließlich 05.04.2022, wurden über das Digitale Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht (BayImNa) den bayerischen Gesundheitsämtern 1073 Personen gemeldet, bei denen die meldende Einrichtung „Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises“ angab.

3.b) Aus welchen Bereichen im Gesundheitssektor wurden die Beschäftigten gemeldet?

Aufgeschlüsselt nach dem Einrichtungstyp verteilen sich die in Antwort 3a genannten 1073 gemeldeten Personen auf

- 539 Beschäftigte aus dem Bereich „§ 20a Abs. 1 Nr. 1: Medizinische Einrichtungen“,
- 430 Beschäftigte aus dem Bereich „§ 20a Abs. 1 Nr. 2: Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen“ sowie
- 104 Beschäftigte aus dem Bereich „§ 20a Abs. 1 Nr. 3: Ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen im ambulanten Bereich anbieten“.

4. Wie viele Gesundheitsämter haben bisher eine Meldung über das Digitale Meldeportal (BayImNa) vorgenommen?

Gesundheitsämter nehmen keine Meldungen über BayImNa vor, sondern nehmen Meldungen entgegen, die durch medizinische und pflegerische Einrichtungen und Unternehmen getätigt werden. Mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die ein eigenes Meldeportal betreibt, werden über BayImNa allen 75 weiteren bayerischen Gesundheitsämtern digitale Meldungen zur Verfügung gestellt.

5. Welche Angaben auf freiwilliger Basis haben bisher Einrichtungs- und Unternehmensleitungen zur Personalsituation und dem Aspekt der Versorgungssicherheit geäußert?

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Fragen 2a und 2b ausgeführt, sind diese Angaben seitens der Einrichtungsleitungen freiwillig und werden ausschließlich auf Ebene der Gesundheitsämter erhoben und verarbeitet. Aufgrund der zum 05.04.2022 noch nicht abschließenden Sichtung insbesondere der papiergebundenen Meldungen ist auch noch keine bayernweite Auswertung der freiwilligen Angaben erfolgt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.